

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2019

5. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 6. Juni 2019	466	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2019 vom 21. Juni 2019.....	476
Gesetz zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten vom 6. Juni 2019	470	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 17. Juni 2019.....	477
Gesetz zur Erleichterung der Hochschulzulassung und zur Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 6. Juni 2019	472	Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 19. Juni 2019	478
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Planzeichenverordnung vom 11. Juni 2019	474	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen vom 12. Juni 2019	488
Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung – SächsKMVO) vom 21. Juni 2019	475		

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes

Vom 6. Juni 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Teil 2“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Angaben zu den Teilen 3 und 4 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Teil 3
Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

§ 17 Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

§ 18 Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

§ 19 Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

§ 20 Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Teil 4 Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Rechtsverordnung

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Zuständigkeit
- § 23 Rechtsverordnung

Teil 5 Schlussvorschriften

- § 24 Einschränkung von Grundrechten
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Ersetzung von Bundesrecht
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „stationärer Einrichtungen“ die Wörter „und sonstiger Wohnformen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „stationären Einrichtungen“ die Wörter „und sonstigen Wohnformen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „stationären Einrichtung“ die Wörter „und sonstigen Wohnformen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Anwendungsbereich

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die

1. dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und
3. entgeltlich betrieben werden.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind keine stationären Einrichtungen im Sinne des Satzes 1. Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Bestimmungen des Teils 2. Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen, sowie auf stationäre Hospize finden § 7 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 sowie § 8 keine Anwendung.

Nehmen die Einrichtungen nach Satz 4 in der Regel mindestens sechs Bewohner auf, findet § 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden muss. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(2) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, wer die Wohngemeinschaften initiiert und begleitet und ob sie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind.

Für ambulante betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen der Teile 3, 4 und 5, mit Ausnahme des § 18, wenn

1. die Selbstbestimmung der Bewohner gegebenenfalls durch vertretungsbefugte Dritte gewährleistet ist,
2. die Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- oder Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- und Betreuungsdienste keine eigenen Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulante betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund finden sowie

5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Teils 2 Anwendung.

(3) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung, deren Hauptziele die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ist und in denen eine individuelle Betreuung gewährleistet ist. Für Betreute Wohngruppen gelten die Bestimmungen des Teils 2 nicht, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,
3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, die aber nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie
4. Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Teils 2 Anwendung. Für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne der Sätze 1 und 2, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz ist nicht auf Betreutes Wohnen anzuwenden, wenn die Mieter oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung von bestimmten Anbietern abzunehmen, und die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind.

Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Vermieter oder Verkäufer von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mietern oder Käufern neben der Überlassung des Wohnraums allgemeine Unterstützungsleistungen angeboten werden.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für die Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für Heime nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

(6) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Wohnformen, in denen verheiratete, verwandte oder in einer

Partnerschaft lebende Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.“

4. Nach § 2 werden nach der Angabe „Teil 2“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen“ eingefügt.
5. Nach § 16 wird folgender Teil 3 eingefügt:
„Teil 3
Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

§ 17 Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität). Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 18 Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohner angepasst werden,
2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
3. eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
4. individuelle Gesamt- und Teilhabepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung dokumentiert wird,
5. die Teilhabe der Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

§ 19 Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

(1) Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinne des § 2 Absatz 3 ist der zuständigen Behörde binnen eines Monats nach Gründung anzugeben. Gleichermaßen gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegegrade der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner zum Zeitpunkt der Gründung vorzunehmen ist; anzugeben sind weiter:

1. Anschrift der unterstützenden Wohnform,

2. die tatsächliche und die höchstmögliche Anzahl der zu betreuenden Personen,
3. Name und Anschrift des Trägers der Wohnform,
4. soweit von Nummer 3 abweichend, Name und Anschrift des Anbieters von Pflege- oder Betreuungsleistungen.

(2) Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 2 soll insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Qualitäts sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet, in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 3 anlassbezogen überprüft werden. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragten Personen befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen privaten und einem Hausrecht der Bewohner unterliegenden Räume nur mit deren Zustimmung,
2. sich mit den Bewohnern oder dem Gremium im Sinne des § 20 Satz 1 in Verbindung zu setzen,
3. Einsicht in Unterlagen mit Bezug auf die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Organisation und Verwaltung der Wohngemeinschaft zu nehmen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Der Träger, der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und die Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.

(3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der §§ 17 und 18 gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.

(4) Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 17 oder 18 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen der §§ 17 oder 18 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die §§ 14 und 16 gelten entsprechend.

(5) Wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet und ist somit selbstverantwortet, ist die Anzeige nach Absatz 1 binnen sechs Monaten nach Gründung von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erstatten; die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie die der Pflegegrade ist nicht erforderlich. Die Prüfung durch die Behörde nach Absatz 2 soll in diesen Fällen anlassbezogen stattfinden und sich auf Beratungen beschränken, soweit nicht Gefahr für Leib und Leben

eines Bewohners droht oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft einen Träger erhält.

(6) Träger ist, wer die wesentlichen Organisations- und Verwaltungsleistungen in der Betreuten Wohngruppe oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erbringt; das können auch die Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen oder Vermieter sein.

§ 20 Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 2 Absatz 2 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt; dies gilt nicht für selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 19 Absatz 5. In diesem Gremium sind alle Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Bevollmächtigter vertreten. Die Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste sind nicht Mitglied dieses Gremiums.“

6. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4 und in der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden die §§ 21 bis 23 und im neuen § 21 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1“ ersetzt.
8. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
9. Der bisherige § 20 wird § 24 und folgender Satz wird angefügt:
„Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.“
10. Der bisherige § 21 wird § 25 und wie folgt gefasst:
„§ 25
Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 23 gilt die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) weiter.

(2) Wohnformen, auf die dieses Gesetz am 6. Juli 2019 nicht anzuwenden war und nunmehr allein deshalb als stationäre Einrichtungen anzusehen sind, weil in ihnen mehr als zwölf Bewohner wohnen oder sich mehr als eine weitere ambulante betreute Wohngemeinschaft desselben Trägers in unmittelbarer räumlicher Nähe befindet, gelten für die Dauer von zehn Jahren als ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 2.

(3) Auf am 6. Juli 2019 bestehende Betreute Wohngruppen im Sinne des § 2 Absatz 3 findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit es nicht bereits zu diesem Zeitpunkt nach § 2 Absatz 6 dieses Gesetzes

in der Fassung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) anwendbar war.

(4) Betreute Wohngruppen nach § 2 Absatz 3, auf die dieses Gesetz am 5. Juli 2019 nicht anzuwenden war, unterfallen diesem Gesetz nicht, soweit die Voraussetzungen der Nichtanwendung dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) bestehen bleiben.“

11. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 26 und 27.

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Gesetz zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten

Vom 6. Juni 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 118 folgende Angabe eingefügt:
„§ 118a Verarbeitung von Personalaktendaten in Beihilfeangelegenheiten im Auftrag“.
2. In § 80 Absatz 9 wird nach der Angabe „Richtlinie 95/46/EG“ die Angabe „(Datenschutz-Grundverordnung)“ eingefügt.
3. Dem § 118 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 dürfen in Beihilfeangelegenheiten beamtenrechtliche Entscheidungen vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
4. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:
„§ 118a
Verarbeitung von Personalaktendaten
in Beihilfeangelegenheiten im Auftrag

(1) In Beihilfeangelegenheiten ist die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig, wenn sie erfolgt

1. für die Festsetzung, Anordnung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen,
2. für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben oder
3. zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen.

(2) Der Verantwortliche hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren.

(3) Die Auftragserteilung bedarf im staatlichen Bereich der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Zu diesem Zweck hat der Verantwortliche dem Staatsministerium der Finanzen rechtzeitig vor der Auftragserteilung mitzuteilen:

1. den Auftragsverarbeiter und die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen,

2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeiten soll, sowie
3. die Art der Daten, die für den Verantwortlichen erhoben oder verwendet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen.

(4) Eine Auftragserteilung darf im staatlichen Bereich nur an eine öffentliche Stelle erfolgen. Öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die Behörden des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 106 Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen“.
2. Folgender § 106 wird angefügt:
„§ 106
Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen

(1) Der Unfallkasse Sachsen wird die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Beamten zu verarbeiten und mit ihren laufenden Datenerhebungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

(2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Sachsen in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Der Freistaat Sachsen erstattet der Unfallkasse Sachsen die ihr durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und dem Staatsministerium der Finanzen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Gesetz

zur Erleichterung der Hochschulzulassung und zur Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Vom 6. Juni 2019

Der Sächsische Landtag hat am 22. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 3 und 5 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird“ durch die Wörter „die nachfolgenden Bestimmungen sowie Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages entsprechend“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 durchgeführt wird, sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten (Vorabquoten) für:
 1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium),
 4. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und
 5. Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines Spartenverbandes

des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

- Bewerber nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 werden entsprechend Artikel 9 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Staatsvertrages, Bewerber nach Satz 2 Nummer 5 entsprechend ihrer Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf nach Absatz 2 ausgewählt.“
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
 - dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 4 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.“
 - ee) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
 - ff) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
 - gg) Die neuen Sätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
„Nicht nach Satz 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Satz 4 vergeben. Wer den Vorabquoten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 4 zugelassen werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei Studienbewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist
 1. der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen und
 2. eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende, ganztägige und überwiegend praktische Tätigkeit an einer Schule angemessen zu berücksichtigen. Eine Unterbrechung der Tätigkeit ist unbeachtlich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate gedauert hat. Die Unterbrechung darf nicht länger als zwölf Monate dauern.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Absatz 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes
zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Artikel 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5, auch in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1, des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649) werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung der fachlich betroffenen Staatsministerien erlassen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Planzeichenverordnung

Vom 11. Juni 2019

Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) verordnet das Staatsministerium des Innern:

2. Die Fußnote in der Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Planzeichenverordnung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Sächsische Planzeichenverordnung vom 7. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Dresden, den 11. Juni 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung – SächsKMVO)

Vom 21. Juni 2019

Auf Grund des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und §§ 12 sowie 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) verordnet das Staatsministerium des Innern:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Freistaates Sachsen.

(2) Sie gilt nicht für die Bundeswehr, die Stationierungsstreitkräfte, die Bundespolizei, den Zoll, die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Begriffsbestimmung

Kampfmittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus ihnen bestehen.

§ 3 Anzeigepflicht

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Gewahrsam genommen hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

Dresden, den 21. Juni 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

§ 4 Betretingsverbot

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Dieses Verbot gilt für einen Umkreis um die Fundstelle, in dem mit einer Gefährdung durch die Kampfmittel zu rechnen ist. Ist die Fundstelle abgesperrt, gilt dieses Verbot für die innerhalb der Absperrung liegenden Flächen. Das Verbot gilt nicht für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Personen und die von ihnen Beauftragten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Entdeckung oder den Gewahrsam an Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigen,
2. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2019

Vom 21. Juni 2019

Auf Grund des § 20 Nummer 8, 10 und 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), dessen Nummer 14 durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

§ 14 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1,1349“ durch die Angabe „1,1385“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „1,1005“ durch die Angabe „1,1242“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „1,1106“ durch die Angabe „1,1157“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „1,1007“ durch die Angabe „1,1030“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „1,0818“ durch die Angabe „1,0843“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „1,1005“ durch die Angabe „1,1027“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird die Angabe „1,0905“ durch die Angabe „1,0918“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „1,1045“ durch die Angabe „1,1111“ ersetzt.

9. In Nummer 9 wird die Angabe „1,1606“ durch die Angabe „1,1682“ ersetzt.
10. In Nummer 10 wird die Angabe „1,1273“ durch die Angabe „1,1277“ ersetzt.
11. In Nummer 11 wird die Angabe „1,1754“ durch die Angabe „1,1759“ ersetzt.
12. In Nummer 12 wird die Angabe „1,1085“ durch die Angabe „1,1245“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2018 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 6 wird die Angabe „1 120“ durch die Angabe „1 040“ ersetzt.
2. Teil 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „4 512“ durch die Angabe „4 541“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „9 172“ durch die Angabe „9 249“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Fünfte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Verordnung
zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs**

Vom 17. Juni 2019

Es verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung zur Finanzierung
des öffentlichen Personennahverkehrs**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2017 (SächsGVBl. S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen aus Mitteln, die der Freistaat Sachsen nach Maßgabe des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält, für ein Modellprojekt mit innovativen, emissionsreduzierten Zugantriebstechniken in den Jahren 2021 bis 2031 die zur Deckung der betrieblichen Mehrkosten erforderlichen Beträge auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit zu, soweit nicht Dritte die Finanzierung sicherstellen und die in Anlage 4 genannten jährlichen Höchstbeträge nicht überschritten werden.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält und die nicht für Zwecke des § 1 Absatz 1 oder zur Finanzierung der nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Sächs-

GVBl. S. 630) geändert worden ist“ durch die Wörter „erhält und die nicht für Zwecke des § 1 Absatz 1 und 1a oder zur Finanzierung der nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das gilt ebenso für Mittel, die
 1. im Jahr der Ausreichung zur Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen oder
 2. für Zwecke nach § 1 Absatz 1a hätten verwendet werden müssen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2745)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. I 2639)“ ersetzt.

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4
(zu § 1 Absatz 1a)

Höchstbeträge für die Deckung der betrieblichen
Mehrkosten nach § 1 Absatz 1a in Euro

2021	3 040 381
2022	5 589 161
2023	5 689 765
2024	5 792 181
2025	5 896 440
2026	6 002 576
2027	6 110 622
2028	6 220 613
2029	6 332 585
2030	6 446 571
2031	2 926 614“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 19. Juni 2019

Es verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

des Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1g eingefügt:

„(1b) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit zur Mitfinanzierung des Betriebs der in der Anlage 5 genannten schon betriebenen und noch einzurichtenden PlusBus- und TaktBus-Linien (Grundnetz) im Jahr 2019 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 12 Millionen Euro und in den nachfolgenden Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 22,3 Millionen Euro jährlich je zusätzlichem gefahrenen Fahrplankilometer einen Betrag von 1,80 Euro zu, wenn auf diesen Linien mindestens die in Anlage 6 genannten Kriterien eingehalten werden. Der Betrag dient auch der Mitfinanzierung von Aufwendungen zur Anschaffung von Neufahrzeugen. Für diese Fahrzeuge ist eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) vom 24. August 2010 (SächsAbI. SDr. S. 135), die zuletzt durch Artikel 14 der Verwaltungsvorschrift vom 2. März 2012 (SächsAbI. S. 291) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 31. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 402), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des Fördergegenstandes in Nummer 2.1 der Hinweise-Bus des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14. Januar 2013, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit der nach Satz 1 zuzuweisenden Mittel ergibt sich daraus, wie viele zusätzliche Fahrplankilometer im Jahr der Ausrei-

chung der Mittel voraussichtlich gefahren werden. Zuweisungen werden nur dann gewährt, wenn die Linien nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt worden sind und bei denen die für die Verkehrserbringung gezahlten Ausgleichsleistungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (AbI. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (AbI. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Einklang stehen.

(1c) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig ab 2019 auf Antrag jährlich jeweils einen Betrag von einer Millionen Euro und der Kreisfreien Stadt Chemnitz jährlich einen Betrag von 500 000 Euro zu, um die verkehrliche Verknüpfung der PlusBus- und TaktBus-Verkehre zum städtischen öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Bei Zuweisungen für den Betrieb von Linien des öffentlichen Personennahverkehrs wird Absatz 1b Satz 5 entsprechend angewendet.

(1d) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist ab dem 1. August 2019 auf Antrag monatlich dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig 295 391,59 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 353 356,08 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe 370 828,33 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 85 220,66 Euro und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland 61 870,01 Euro zu. Soweit in den Jahren 2019 und 2020 bei Kapitel 0704 des Staatshaushaltplanes in Titel 63302 oder Titel 63303 oder Titel 63304 oder in den nachfolgenden Jahren in entsprechend eingerichteten Haushaltstiteln die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, erhöhen sich die Beträge, wenn der Bedarf dargelegt ist. Die Beträge werden unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass allen Schülern ab dem 1. August 2019 an im Freistaat Sachsen gelegenen berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Bildungsticket für Auszubildende angeboten wird. Das Bildungsticket für Aus-

zubildende ist in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig und zu einem monatlichen Abgabepreis von höchstens 48 Euro im Abonnement anzubieten. Die räumliche Gültigkeit des Bildungstickets für Auszubildende ist mit einer Zukaufoption für weitere Verbundgebiete erweiterbar. Der monatliche Abgabepreis je hinzugebucitem Verbundgebiet beträgt höchstens 5 Euro im Abonnement. Voraussetzung der Ausreichung der Mittel nach Satz 1 ist, dass es in jedem Verbundgebiet mindestens ein Tarifangebot nach Satz 4 gibt, bei dem die Hinzubuchung nach Satz 5 möglich ist. Den Zusammenschlüssen steht im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 1 für jedes in nur einem Verbundgebiet gültige verkaufte Bildungsticket für Auszubildende pro Monat ein Betrag von 51 Euro und für jedes weitere hinzugebucthe Verbundgebiet ein Betrag von 19 Euro und zusätzlich ein Betrag zu, der aufgrund eines von den Verkehrsverbünden noch abzuschließenden Vertrages mit den beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen als Ausgleichsbetrag für die Mindererlöse zu zahlen ist. Die Summe der den einzelnen Zusammenschlüssen nach Satz 8 jährlich zustehenden Beträge ermittelt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr anhand der Anzahl verkaufter Bildungstickets für Auszubildende und der Hinzubuchungen, die die Zusammenschlüssen bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen. Sind die so ermittelten Beträge geringer als die nach Satz 1 ausgereichten Zuweisungen, zahlen die Zusammenschlüssen die Differenz nach Maßgabe von § 3 zurück.

(1e) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen auf Antrag zum 1. Oktober 2019 einen Betrag von insgesamt 2,5 Millionen Euro und zum 1. April 2020 und zum 1. Oktober 2020 einen Betrag von jeweils insgesamt 2,5 Millionen Euro zur Mitfinanzierung eines Fahrausweises zu, der allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes ab Schuljahresbeginn 2019/2020 mit Gültigkeit montags bis freitags ab 14 Uhr und an den Wochenenden, Feiertagen sowie in den sächsischen Schulferien ganztags verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von monatlich 10 Euro im Abonnement (Schülerfreizeit-Ticket) angeboten wird. Von den in Satz 1 genannten Gesamtbeträgen erhalten der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig, der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen und der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe jeweils 25 Prozent, der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien und der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland jeweils 12,5 Prozent.

(1f) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist der noch zu gründenden, ihm vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu benennenden Trägerorganisation zur Einführung eines landesweit und in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültigen Sachsen-Tarifs nach ihrer Gründung zur Finanzierung der laufenden Kosten (Personal-, Gutachten- und Sachkosten) auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit im Jahr 2019 einen Betrag von bis zu 500 000 Euro und in den nachfolgenden Jahren jährlich einen Betrag von bis zu einer Millionen Euro zu. Der Sachsen-Tarif ist ein die bestehenden

sächsischen Verbundtarife ergänzender Dachtarif für Fahrten, die über die Grenzen der Zusammenschlüsse hinausführen, samt Vor- und Nachlauf. In dem noch zu bildenden internen Kontrollgremium der Trägerorganisation ist dauerhaft ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Mitglied.

(1g) Für Zwecke nach den Absätzen 1b bis 1f werden den Zusammenschlüssen und der Trägerorganisation nach Absatz 1f ab 2020 jährlich höchstens Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zugewiesen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr führt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. im Jahr 2020 eine Evaluation der Dynamisierung der den Zusammenschlüssen in den Jahren 2020 bis 2027 nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesenen Festbeträge durch, wobei es prüft, ob die Dynamisierungsquoten den Rahmenbedingungen des öffentlichen Personennahverkehrs noch angemessen Rechnung tragen und ob sie angepasst werden sollten, und
2. jeweils bis zum 31. März in den Jahren 2020 und 2022 eine Evaluation der Zuweisungen nach den Absätzen 1b bis 1f auf ihre Wirksamkeit und Kostenentwicklung hin, inklusive der erforderlichen Hintergrundpreise nach Absatz 1d bei den Zusammenschlüssen, sowie des Höchstbetrages nach Absatz 1g durch, wobei die Zusammenschlüssen und Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere Kalkulationsunterlagen und Verkehrsverträge, die insbesondere Aufschluss über die Finanzierung und Auslastung der einzelnen mit den Zuweisungen nach Absatz 1b eingerichteten zusätzlichen PlusBus- und TaktBus-Linien sowie die Inanspruchnahme der nach Absatz 1d und 1e mitzufinanzierenden Fahrausweise geben, bei Absatz 1d unter Einbeziehung der Zahlungen zum Ausgleich ermäßiger Zeitfahrausweise nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zusammenschlüsse“ die Wörter „und die noch zu gründende Trägerorganisation nach § 1 Absatz 1f“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt ebenso für Mittel, die

1. im Jahr der Ausreichung zur Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen oder
2. für Zwecke nach § 1 Absatz 1a oder
3. für Zwecke nach § 1 Absätze 1b bis 1f hätten verwendet werden müssen.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

3. Nach Anlage 4 werden die Anlagen 5 und 6 angefügt:

„Anlage 5
(zu § 1 Absatz 1b Satz 1)

Zur Mitfinanzierung nach § 1 Absatz 1b vorgesehene PlusBus- und TaktBus-Linien des Grundnetzes

Der genaue Verlauf aller in den Nummern 1 bis 5 genannten bestehenden Linien ergibt sich aus den am 6. Juli 2019 geltenden Fahrplänen.

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig

a) PlusBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinanzierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
75	Leipzig-Probstheida – Großpösna – Fuchshain – Naunhof	120 000	0	33 300
100	Markkleeberg – Zwenkau – Groitzsch	228 410	68 523	68 523
101	Böhlen – Espenhain – Borna	194 530	58 359	58 359
107	Connewitz – Markkleeberg – Zwenkau	224 107	67 232	67 232
108	Markkleeberg – Döllitz – Probstheida	98 255	0	0
141	Espenhain – Störmthal – Wachau – Probstheida	212 204	0	23 440
144	Böhlen – Kitzscher	157 800	47 340	47 340
144	Zwenkau – Böhlen	52 600	0	62 715
165	Markranstädt – [Grenze] (– Lützen)	42 200	0	23 500
258	Borna – Regis-Breitingen – [Grenze] (– Lucka)	185 000	63 000	63 000
271/123	Pegau – Groitzsch	33 768	7 830	18 792
276	Borna – Kitzscher	109 000	32 700	32 700
610	Grimma – Bad Lausick	167 108	50 132	94 140
619	Grimma – Colditz	227 663	68 299	68 299
628/629	Geithain – [Grenze] (– Rochlitz)	34 000	0	0
630	Grimma – Wermsdorf	218 015	65 405	73 397
640	Naunhof – Brandis	136 172	40 852	40 852
641	Grimma – Köhra – Belgershain – Kitzscher	102 664	30 799	256 635
644	Grimma – Ammelshain – Brandis	130 000	39 000	100 844
689	Gerichshain – Brandis – Beucha	139 600	113 390	113 390
690	Grimma – Leipzig	219 399	65 820	114 476
693	Grimma – Trebsen – Wurzen	167 360	57 125	66 808
694	Grimma – Nerchau – Wurzen	142 983	73 474	116 284
131	Leipzig – Döllitz – [Landesgrenze] (– Merseburg)	155 000	46 500	46 500
190	Delitzsch – Glesien – Radefeld – Wahren/Schkeuditz	528 482	158 545	166 175
196	Leipzig – Bad Düben	297 975	89 393	154 958
210	Bad Düben – Delitzsch	75 432	80 625	193 500
232	Eilenburg – Bad Düben	303 775	0	0
724	Schkeuditz – [Landesgrenze] (– Merseburg)	48 000	14 400	14 400
751	Torgau – [Landesgrenze] (– Prettin)	98 000	0	103 480
759	Torgau – Dommitzsch	155 482	46 645	118 923
764	Torgau – Belgern	108 000	3 702	44 424
781	Torgau – Dahlen	288 966	86 690	163 892
801	Wermsdorf – Oschatz	128 552	38 566	87 842

b) TaktBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
123	Zwenkau – Pegau	50 977	0	0
164/121	Kitzen – Markranstädt	144 400	0	0
260	Borna – Frohburg	124 433	0	0
264	Geithain – Altenburg	148 000	0	0
271	Pegau – Groitzsch – Neukieritzsch – Borna	157 776	0	0
277	Bad Lausick – Kitzscher	30 000	2 274	5 458
278	Prießnitz – Flößberg – Bad Lausick	71 283	0	0
279	Kohren-Sahlis – Frohburg – Prießnitz – Oberfrankenhain – Geithain	154 078	0	0
613	Bad Lausick – Colditz	64 981	19 494	19 494
617	Grimma – Kitzscher	50 621	0	21 490
620	Colditz – [Grenze] (– Rochlitz)	26 091	27 830	37 731
625	Colditz – Geithain	7 936	0	53 816
633	Grimma – Leisnig	29 160	8 748	43 332
649	Neichen – Fremdiswalde	0	0	21 912
654	Grimma – Fremdiswalde	15 000	4 500	52 846
659	Fremdiswalde – Kühren – Falkenhain	69 720	34 860	34 860
660	Wurzen – Falkenhain	84 405	0	0
674	Wurzen – Eilenburg	63 238	0	36 362
676	Wurzen – Röcknitz – Eilenburg	115 934	0	5 180
130 + 135 neu	Markranstädt – Döllitz – Schkeuditz	67 262	5 152	61 820
173	Taucha – Plößitz – Panitzsch – Borsdorf	27 057	0	8 401
175	Taucha – Dewitz – Borsdorf	31 843	0	7 997
235	Torgau – Bad Düben	0	0	115 536
238	Bad Düben – Bad Schmiedeberg	9 871	3 357	8 057
527	Torgau – Döbrichau – [Landesgrenze] (– Herzberg)	51 000	37 570	90 168
757	Schildau – Falkenhain	59 347	0	0
764	Belgern – Cavertitz – Oschatz	72 000	3 230	38 755
802	Oschatz – Cavertitz	59 590	0	0
809	Mügeln – [Grenze] (– Döbeln)	13 888	0	11 610
816	Mügeln – Glossen – Wermsdorf	14 112	43 256	103 814
817	Wermsdorf – Dahlen	38 112	49 770	119 448
818	Oschatz – Limbach – Mügeln	34 267	34 858	83 659

2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

a) PlusBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinanzierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	2020
105	Glauchau – Meerane	320 025	0	0
116	Hohenstein-Ernstthal – Gersdorf – Oelsnitz	125 491	100	1 300
129	Zwickau – Werdau – Zwickau	127 520	22 500	54 000
136	Zwickau – Wilkau-Haßlau (> 137/148/156) – Kirchberg – Bärenwalde (– Rothenkirchen)	153 155	29 700	71 300
152/251	Zwickau – Mülsen St. Jacob (> 138/140) – Lichtenstein – Oberlungwitz – Mittelbach – Chemnitz-Schönau	284 892	5 800	70 000
253	Limbach-Oberfrohna – Chemnitz-Rabenstein – Chemnitz-Schönau	150 995	500	5 500
526	Limbach-Oberfrohna – BAB4 – Chemnitz Hbf/Busbf	165 353	700	8 600
207	Chemnitz – Gornau – Zschopau – Marienberg	400 610	0	0
210/411	Chemnitz – Burkhardtsdorf – Thum – Ehrenfriedersdorf – Schönfeld – Annaberg-Buchholz – Bärenstein – Kurort Oberwiesenthal	592 601	7 500	90 100
342	Schwarzenberg – Beierfeld – Grünhain – Zwönitz – Stollberg	162 178	13 800	165 100
383	Schwarzenberg/Schneeberg – Aue – BAB72 – Chemnitz Expressbus	0	589 200	589 200
415	Aue – Schwarzenberg – Raschau – Scheibenberg – Schleitau – (Crottendorf) – Annaberg-Buchholz	297 468	1 800	4 200
490	Annaberg-Buchholz – Mildenau – Großrückerswalde – Marienberg – Olbernhau	268 234	6 800	81 500
650	Penig – Mühlau – Hartmannsdorf – Chemnitz	371 343	18 900	45 400
675	Mittweida – Frankenberg (April – Okt WE-Leistung in 642 „Zschopautaler“)	176 000	3 100	36 700
682	Mittweida – Erlau – Rochlitz	111 471	3 500	41 800
750	Freiberg – Siebenlehn – Nossen – Roßwein – Döbeln	496 534	64 500	154 900

b) TaktBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinanzierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
137	Wilkau-Haßlau – Cainsdorf	32 512	7 500	18 100
138	Mülsen St. Jacob – Ortmannsdorf – Marienau	86 016	400	4 800
140	Mülsen St. Jacob – Stangendorf – Thurm	27 034	200	1 800
148	Wilkau-Haßlau – Culitzsch	18 746	1 300	3 200
156	Wilkau-Haßlau – Silberstraße	18 432	1 500	3 500
256	(Bräunsdorf –) Limbach-Oberfrohna – Pleiße – Wüstenbrand – Hohenstein-Ernstthal	65 434	1 000	12 500
809	Döbeln – Mügeln	0	5 200	62 200

3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

a) PlusBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
102	Kamenz – Bautzen	181 260	84 000	84 000
103	Hoyerswerda – Bautzen	427 040	0	29 030
159	Königsbrück – Hoyerswerda	225 092	0	82 908
166	Hoyerswerda – Lauta (– Großkoschen)	97 503	0	96 097
182	Hoyerswerda – Kamenz – Bischofswerda	424 379	0	66 100
259	Weißwasser – Schleife – Hoyerswerda	92 100	0	113 024
305	Radeberg – Großröhrsdorf – Bischofswerda	337 586	54 000	54 000
309	Dresden – Radeberg – Pulsnitz	378 330	0	0
800	Hoyerswerda – Spremberg – Cottbus	0	149 780	149 780
219	Pirna – Berggießhübel – Bad Gottleuba (– Bahratal)	206 311	0	19 000
261	Dresden – Sebnitz	559 865	20 300	20 300
333	Dresden – Wilsdruff – Hetzdorf	463 000	15 000	15 000
348	Freital – Dippoldiswalde	166 402	33 233	33 233
360	Dresden – Altenberg	673 667	58 000	58 000
388	Dippoldiswalde – Glashütte	125 740	10 933	10 933
E	Freital – Wilsdruff	238 000	0	0
409	Meißen – Großenhain	137 999	28 630	28 630
416	Meißen – Lommatzsch	159 885	136 307	136 307
416	Lommatzsch – Döbeln	0	0	21 500
418	Meißen – Nossen	70 658	236 087	236 087
421	Meißen – Niederau – Weinböhla	86 188	0	0
424	Dresden – Nossen	0	375 935	375 935
428	Wilsdruff – Meißen	198 000	0	100 000
446	Riesa – Neuhirschstein – Zehren – Meißen	305 600	0	0
450	Riesa – Moritz – Nünchritz – Großenhain	216 837	30 000	30 000
451	Riesa/Nünchritz – Colmnitz – Großenhain	95 600	0	152 720
477	Dresden – Moritzburg – Radeburg – Großenhain	503 089	109 076	109 076
b) TaktBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
150	Kamenz – Bernsdorf – Lauta (– Senftenberg)	83 000	0	158 623
151	Kamenz – Bernsdorf (– Wiednitz – Ruhland)	120 300	0	4 725
171	Königsbrück – Kamenz	158 300	20 000	20 000
264	Hohnstein – Neustadt – Bischofswerda	98 000	0	15 000
267 (117)	Neustadt – Steinigtwolmsdorf (– Bautzen)	39 439	0	72 861
365	Schmiedeberg – Hartmannsdorf – Frauenstein	102 600	71 000	71 000
398	Altenberg – Zinnwald (– Dubí – Teplice)	104 113	0	0
neu	Pirna – Wünschendorf – Eschdorf – Rossendorf – Großerkmannsdorf – Radeberg	0	0	98 300
403	Weinböhla – Radeburg	72 500	33 000	33 000
420	Lommatzsch – Nossen	0	0	200 000
430	Riesa – Lommatzsch	14 788	120 000	120 000
neu	Großenhain – Folbern – Quersa – Lampertswalde – Schönfeld – Thiendorf – Sacka – Glauschnitz – Königsbrück	0	0	123 070
neu	Riesa – Gröba – Neuopitzsch – Strehla (– Schirmenitz – Außig – Seydewitz – Mühlberg)	0	0	47 600
neu	Dresden – Radeburg (über A13)	0	0	91 300

4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

a) PlusBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
101	Oppach – Taubenheim – Wilthen – Bautzen	91 224	222 702	222 702
102	Kamenz – Bautzen	95 453	45 901	45 901
103	Hoyerswerda – Bautzen	262 586	0	86 278
108	Weißenberg – Bautzen	50 198	0	165 734
112	Bautzen – Sohland – Wehrsdorf	213 655	12 685	12 685
120	Oppach – Bautzen	69 754	0	80 272
125	Bautzen – Uhyst	116 122	0	216 883
182	Bischofswerda – Kamenz – Hoyerswerda	59 701	0	17 480
305	Dresden – Bischofswerda	51 408	22 304	22 304
neu	Radibor – Großdubrau	0	0	52 032
27	Zittau – Herrnhut – Löbau	292 020	40 920	40 920
50	Löbau – Oppach – Ebersbach – Neugersdorf	281 860	83 300	83 300
55	Löbau – Neugersdorf (– Seifhennersdorf)	153 417	23 793	23 793
131	(Rothenburg –) Horka – Niesky	75 600	0	31 800
250	Weißwasser – Krauschwitz – Bad Muskau	152 714	0	3 016
256	Uhyst – Boxberg – Weißwasser	182 455	0	166 595
259	Hoyerswerda – Schleife – Weißwasser	72 386	0	110 194
401/409	Großschönau – Varnsdorf – Seifhennersdorf – Rumburk – Ebersbach	0	0	107 400

b) TaktBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
106	Bautzen – Niesky	98 280	0	63 648
117	Bautzen – Neukirch (– Neustadt)	73 365	0	10 090
5	Zittau – Olbersdorf – Jonsdorf (– Waltersdorf)	73 724	12 404	12 404
6	Zittau – Olbersdorf – Oybin (– Petrovice)	63 192	10 632	10 632
46/41	(Bernstadt –) Herrnhut – Oderwitz/Kottmar	37 386	17 982	17 982
56	(Löbau –) Kottmar – Ebersbach – Neugersdorf	34 308	2 604	2 604
64	Löbau – Weißenberg	46 066	49 290	49 290
131	Rothenburg – Horka (– Niesky)	40 800	0	5 340
133	Niesky – Reichenbach	63 000	0	90 800
135	Weißenberg – Niesky	52 416	0	107 536
140	Görlitz – Rothenburg (– Steinbach/Lodenau)	100 859	0	62 169
147	Görlitz – Bernstadt – Herrnhut	62 496	128 216	128 216

5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland

a) PlusBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
10	Mylau – Reichenbach – Lengenfeld – Rodewisch – Auerbach – Ellefeld – Falkenstein	215 832	20 877	95 251
20	Rodewisch – Auerbach – Tannenbergsthal – Klingenthal	231 700	14 312	65 300
30	Adorf – Markneukirchen – Zwota – Klingenthal	230 990	27 072	123 514
40	Plauen – Reißig – Jößnitz – Steinsdorf	34 654	9 301	42 434
60	Rodewisch – Auerbach – Rebesgrün – Schreiersgrün – Treuen	86 304	13 920	63 510
70	Plauen – Großfriesen – Theuma – Mechelgrün – Bergen – Falkenstein – Ellefeld – Auerbach – Rodewisch	160 226	31 945	145 750
80	Rotschau – Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Lauschgrün – Pfaffengrün – Hartmannsgrün – Treuen	69 162	27 788	126 785
81	Greiz – Schönenfeld – Friesen – Reichenbach	0	17 304	78 950
90	Plauen – Oberlosa – Oelsnitz – Raasdorf – Tischendorf – Arnsgrün – Schöneck	136 998	42 988	196 132

b) TaktBus-Linien		Status Quo Fahrplan- kilometer [km]	Höchstens mitzufinan- zierende zusätzliche Fahrplankilometer [km]	
Nr.	Verlauf		2019	ab 2020 jährlich
22	Sachsengrund – Tannenbergsthal – Hammerbrücke – Muldenberg – Schöneck	40 932	19 672	89 752
23	Schneckenstein – Tannenbergsthal – Hammerbrücke – Grünbach – Falkenstein	42 082	13 567	61 901
41	Mehltheuer – Schönberg – Mühltroff – Ranspach – Pausa – Zeulenroda	63 388	16 123	73 563
42	Plauen – Syrau – Mehltheuer – Pausa – Zeulenroda	75 203	4 999	22 810
50	Plauen – Taltitz – Oelsnitz – Tirpersdorf – Werda – Neustadt – Falkenstein – Ellefeld – Auerbach – Rodewisch	108 667	68 819	313 989
61	Rodewisch – Auerbach – Brunn – Schnarrtanne – Schönheide	29 961	10 629	48 494
63	Treuen – Eich – Lengenfeld – Waldkirchen/Plohn – Irfersgrün	36 928	12 157	55 465
64	Rodewisch – Wernesgrün – Rothenkirchen – Stützengrün – Schönheide	25 685	7 477	34 112
82	Hauptmannsgrün – Oberheinsdorf – Unterheinsdorf – Reichenbach – Cunsdorf – Brunn – Reuth/Schönbach – Neumark	68 722	27 294	124 531
84	Elsterberg – Sachswitz – Kleingera – Coschütz – Reimersgrün – Brockau – Netzschkau – Myla – Reichenbach	57 321	7 782	35 506
86	Netzschkau – Foschenroda – Lambzig – Mylau – Reichenbach	15 348	7 393	33 729
89	Reichenbach – Schneidenbach – Weißensand – Wolfspfütz – Lengenfeld	34 611	5 956	27 173
92	Plauen-Stöckigt – Schloditz – Oelsnitz – Elstertal – Adorf – Bad Elster	97 214	25 463	116 176
93	Schöneck – Zwotentral – Markneukirchen – Adorf – Bad Elster	100 867	19 914	90 860

Anlage 8
(zu § 1 Absatz 1b Satz 1)**Mindestens einzuhaltende Kriterien für die nach § 1 Absatz 1b vorgesehene PlusBus- und TaktBus-Linien des Grundnetzes****1. Bedienstandards****a) PlusBus-Linien**

Fahrten pro Richtung zwischen 05:00 und 21:00 Uhr:

Montags bis freitags	15
Samstags	6
Sonn- und feiertags	4

Montags bis freitags ist ein Ein-Stunden-Takt einzuhalten.

b) TaktBus-Linien

Fahrten pro Richtung zwischen 05:00 und 21:00 Uhr:

Montags bis freitags	7
Samstags	4
Sonn- und feiertage	0

Montags bis freitags ist ein Zwei-Stunden-Takt einzuhalten.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann in begründeten Fällen bei den PlusBus- und Taktbus-Linien gestatten, dass eine geringere tägliche Anzahl von Fahrten befristet zulässig ist, wenn dieses nicht dem Lizenznutzungsvertrag mit der Mitteldeutschen Verkehrsbund GmbH widerepricht.

2. Markierungen

Fahrzeuge und Haltestellen von PlusBus-Linien sind sachsenweit einheitlich deutlich als solche zu markieren. Mindestens ist dazu folgende Markierung prägnant und gut sichtbar sachsenweit einheitlich auf der Grundlage eines Lizenznutzungsvertrages mit der Mitteldeutschen Verkehrsbund GmbH zu verwenden:



Für TaktBus-Linien ist mindestens an Haltestellen eine sachsenweit einheitliche gut sichtbare und wiedererkennbare Markierung erforderlich.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2019

Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen

Vom 12. Juni 2019

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13, § 20, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1 Erklärung der Ausgliederung

Das mit der „Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ vom 27. Juli 2017“ festgesetzte Schutzgebiet wird wie folgt geändert:

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen im Landkreis Mittelsachsen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von circa 4,9 Hektar. Sie umfasst in dem Gebiet der Stadt Lunzenau

Freiberg, den 12. Juni 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

das Flurstück 132/1 vollständig sowie teilweise die Flurstücke 130/1 und 131 der Gemarkung Cossen.

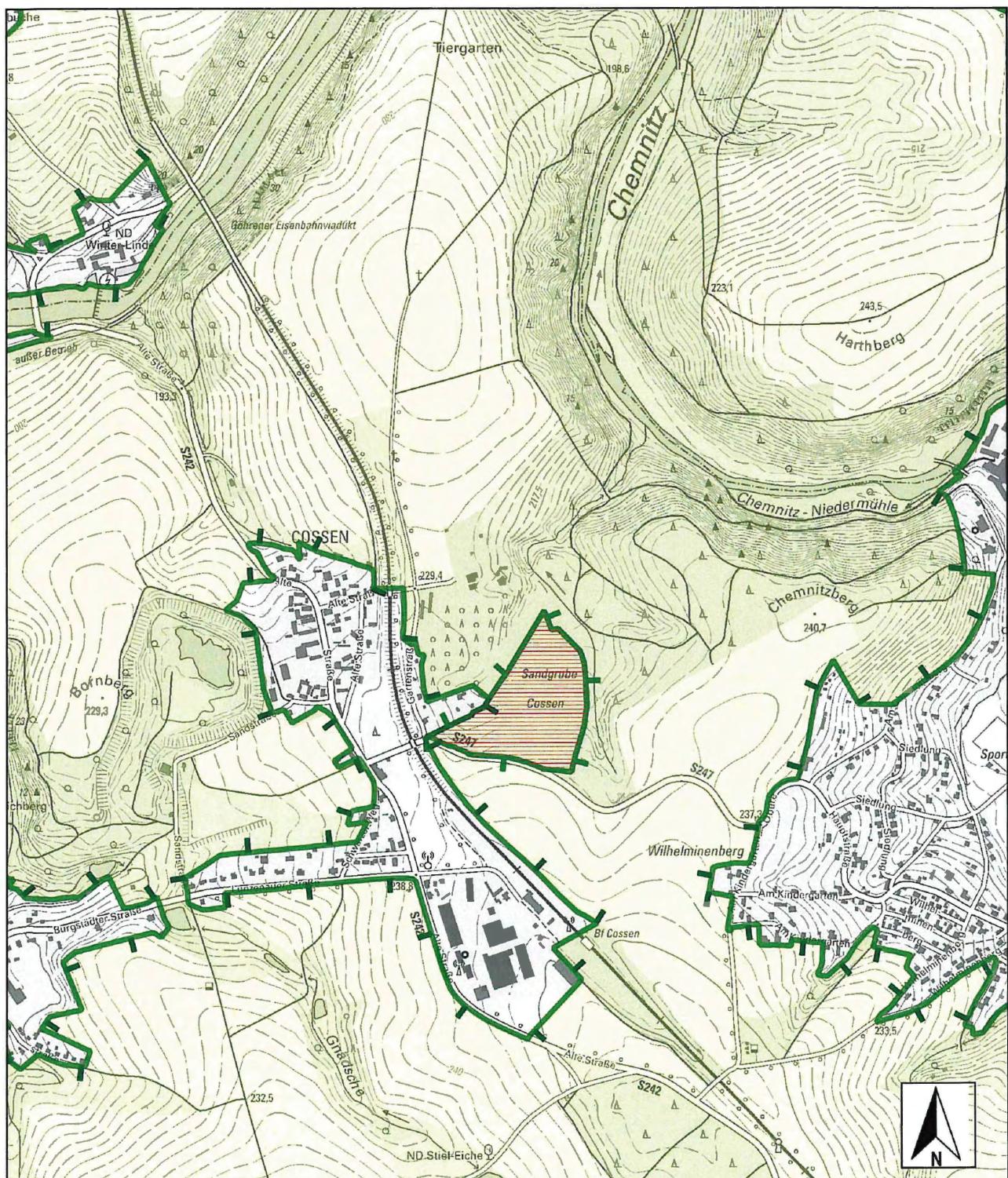
(2) Die Ausgliederungsfläche liegt nördlich der S 247 (Obere Hauptstraße Richtung Göritzhausen) und ist auf der Fläche der ehemaligen Sandgrube Cossen.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ auszugliedernde Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 12. Juni 2019 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 12. Juni 2019 im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2) grün umrandet dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Karten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**

Übersichtskarte zur Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen, aus dem Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" im Landkreis Mittelsachsen

12.06.2019

Datum

Darmm
Landrat



Maßstab: ca. 1:10.000

Schutzgebietsgrenze



Ausgliederungsfläche

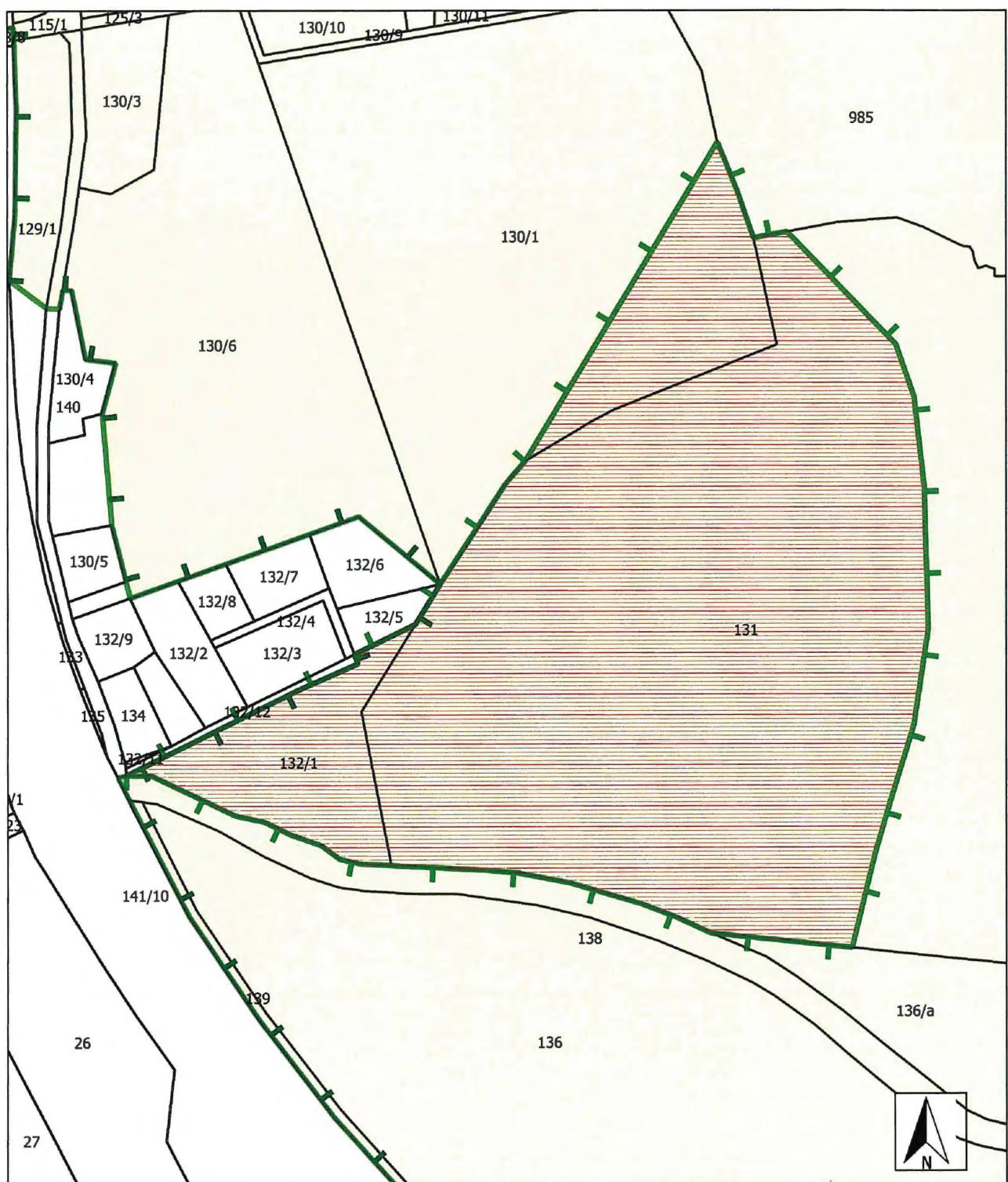
**Kartengrundlage:**

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Naturschutz

**Anlage 2**

Liegenschaftskarte zur Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Cossen, aus dem Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" im Landkreis Mittelsachsen

12.06.2019

Datum

Damm
Landrat



Maßstab: ca. 1:2.000

Schutzgebietsgrenze



Ausgliederungsfläche

**Kartengrundlage:**

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Naturschutz

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526 -0
Telefax: 0351 4 8526 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. Juni 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.